## Leistungsziel LZ 1.1.4.1.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

## **Allgemein**

Öffentlichkeitsarbeit wird auch als «Public Relations» oder kurz als PR bezeichnet.

Unter Öffentlichkeitsarbeit versteht man die Konzeption (theoretisch) und die Ausführung (praktisch) von Massnahmen, welche dazu dienen, auf Dauer

- nach aussen und innen einheitlich und glaubwürdig aufzutreten;
- zur gesamten Öffentlichkeit und zu einzelnen Zielgruppen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und zu vertiefen sowie
- das Erreichen der eigenen Ziele zu erleichtern.

Die Ziele von Öffentlichkeitsarbeit sind

- der Aufbau und die Pflege von Vertrauen;
- die Verbesserung von Akzeptanz und Glaubwürdigkeit;
- die Schaffung einer positiven Grundhaltung in der Öffentlichkeit;
- sachliche, verständliche und überprüfbare Information;
- die Pflege des Images.

Die Wahl der Massnahmen hängt davon ab, welches Ziel erreicht oder welche Zielgruppe angesprochen werden soll. Beispiele von Massnahmen können sein:

- ein Geschäftsbericht
- eine Medienkonferenz
- eine Informationsveranstaltung
- eine Mitarbeiterzeitung
- ein Newsletter
- eine Stellenausschreibung

## Die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit in der Öffentlichen Verwaltung

Als öffentlicher Dienst hat der Staat die **Pflicht,** die Bürgerinnen und Bürger aktiv zu informieren. Er tut dies im Sinne des Öffentlichkeitsprinzipes und der Veröffentlichungspflicht (siehe auch D-03-01-02). Dazu wählt er geeignete Massnahmen. Die vielfältigen Publikationsorgane sowie die Öffentlichen Sitzungen der Legislativen sind Ausdruck seiner umfassenden Öfffentlichkeitsarbeit.

Die Bürgerin/der Bürger möchte sich auch jederzeit ganz individuell informieren können. Darum stellt der Staat Informationen bereit, die möglichst einfach zugänglich sind. Dies geschieht heute vor allem mittels elektronischer Medien (E-Government).